

Zugang zu Arbeits-, Ausbildungs- und Sprachförderung für Geflüchtete nach dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ab 01.08.2019

Arbeits-, Ausbildungs- und Sprachförderung	Asylsuchende und Asylbewerber/innen			Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte oder Aufenthaltserlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots (§25 Abs.3 AufenthG)	Geduldete mit Arbeitsmarktzugang
	aus HKL mit „guter Bleibeperspektive“ z.Zt. Syrien und Eritrea	aus allen anderen HKL mit Beschäftigungserlaubnis	aus sicheren HKL und Asylantragstellung nach dem 31.08.2015 z.Zt. Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien		
MAG/MAT Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung)	Sofort	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*
EGZ Eingliederungszuschuss	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*
GZ Gründungszuschuss	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs* (Zugang zur selbstständigen Tätigkeit beachten)	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs* (Zugang zur selbstständigen Tätigkeit beachten)	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs* (Zugang zur selbstständigen Tätigkeit beachten)
BvB Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> nach mindestens 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach mindestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland Ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1) 	<ul style="list-style-type: none"> nach mindestens 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach mindestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland Ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1) 	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> nach mindestens neun Monaten Duldung bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach mindestens drei Monaten Duldung Ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1)
EQ Einstiegsqualifizierung	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*
BAB Berufsausbildungsbeihilfe AusbG Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Ausbildung	<u>während betrieblicher/schulischer Ausbildung oder Studium:</u> <ul style="list-style-type: none"> kein BAB-Bezug Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist aber möglich Übergangsregelung bei Beginn der Ausbildung bis 31.12.2019: ab dem 16. Monat Bezug von BAB möglich unter den Voraussetzungen des § 448 SGB III 	<u>während betrieblicher/schulischer Ausbildung oder Studium:</u> <ul style="list-style-type: none"> kein BAB-Bezug Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist aber möglich Übergangsregelung bei Beginn der Ausbildung bis 31.12.2019: ab dem 16. Monat Bezug von BAB möglich unter den Voraussetzungen des § 448 SGB III 	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	<u>während betrieblicher Ausbildung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist möglich Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen der BAB, ggf. aufstockende Leistungen nach dem AsylbLG <u>während schulischer Ausbildung/Studium:</u> <ul style="list-style-type: none"> Geduldete, die bei ihren Eltern wohnen, können BAföG-Leistungen in Anspruch nehmen ggf. aufstockende Leistungen nach dem AsylbLG <u>während BvB, AsA u.a.:</u> Förderung ist möglich, wenn Voraussetzungen für die Maßnahme-Teilnahme vorliegen
BaE Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	nicht möglich
abH Ausbildungsbegleitende Hilfen	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*
AsA Assistierte Ausbildung	<u>Ausbildungsvorbereitende Phase:</u> <ul style="list-style-type: none"> Ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1) nach mindestens 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach mindestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland <u>Ausbildungsbegleitende Phase:</u> Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	<u>Ausbildungsvorbereitende Phase:</u> <ul style="list-style-type: none"> Ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1) nach mindestens 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach mindestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland <u>Ausbildungsbegleitende Phase:</u> Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	<u>Ausbildungsvorbereitende Phase:</u> <ul style="list-style-type: none"> Ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1) nach mindestens 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach mindestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland <u>Ausbildungsbegleitende Phase:</u> Sofort (ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*)
IK Integrationskurse	Sofort	<u>Bei Einreise bis 31.07.2019</u> Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*, wenn: <ul style="list-style-type: none"> arbeitslos, oder arbeitssuchend, oder ausbildungssuchend, oder in Beschäftigung, oder in Ausbildung, oder in BvB, oder in AsA oder Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren bzw. eines Kindes über 3 Jahren, bei dem die Betreuung nicht sichergestellt ist <u>Bei Einreise ab 01.08.2019</u> nicht möglich	nicht möglich	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Zugang nur bei Ermessensduldung einschl. Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung
DeuFöV Berufsbezogene Deutschsprachförderung	Sofort	<u>Bei Einreise bis 31.07.2019</u> Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*, wenn: <ul style="list-style-type: none"> arbeitslos, oder arbeitssuchend, oder ausbildungssuchend, oder in Beschäftigung, oder in Ausbildung, oder in BvB, oder in AsA oder Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren bzw. eines Kindes über 3 Jahren, bei dem die Betreuung nicht sichergestellt ist <u>Bei Einreise ab 01.08.2019</u> nicht möglich	nicht möglich	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab 6 Monaten geduldetem Aufenthalt möglich, wenn: <ul style="list-style-type: none"> arbeitslos, oder arbeitssuchend, oder ausbildungssuchend, oder in Beschäftigung, oder in Ausbildung, oder in BvB, oder in AsA oder Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren bzw. eines Kindes über 3 Jahren, bei dem die Betreuung nicht sichergestellt ist sowie bei Ermessensduldung einschl. Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung*

* **Fördervoraussetzung ist ein bestehender Arbeitsmarktzugang. Diesen haben Asylbewerber und Geduldete in der Regel ab dem 4. Monat. Vom 1. bis zum 3. Monat befinden sich diese Personen grundsätzlich noch in der Wartefrist (§61 AsylG). Asylbewerber und Geduldete, die noch in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind unterliegen für die Dauer der Unterbringung einem Beschäftigungsverbot und haben folglich auch nach Ablauf der Wartefrist keinen Arbeitsmarktzugang.**